

Von der Vormundschaft ins Erwachsenenalter



Argumentationshilfe „Vormundschaftliche Nachbetreuung als Zählfall“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021 zielt explizit darauf ab, die Rechte von jungen Menschen zu stärken. In diesem Kontext wurde auch die Bedeutung der Nachbetreuung mit einer eigenen Norm verdeutlicht (§ 41a SGB VIII) – zuvor war sie als Teil der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) geregelt. Die Nachbetreuung als Rechtsanspruch stellt klar, dass Careleaver:innen auf dem Weg in die Selbständigkeit einen besonderen Bedarf an Unterstützung haben.

Die erarbeitete Argumentationshilfe trägt wesentliche Aspekte zusammen, weshalb Vormund:innen in die Nachbetreuung eingebunden sein sollten und wie diese Nachbetreuung in den Strukturen der Vormundschaft – dabei am Beispiel der Amtsvormundschaft – umgesetzt werden könnte.

Die Argumentationshilfe kann von Vormund:innen und Leitungskräften der Vormundschaft genutzt werden, um innerhalb ihrer Organisation zu begründen, welche Ressourcen für eine Nachbetreuung notwendig sind und diese entsprechend zu akquirieren.

Darüber hinaus regt die Argumentationshilfe die wissenschaftliche Untersuchung eines Modellprojekts zur vormundschaftlichen Nachbetreuung an, um deren Chancen und Grenzen auszuloten

und auch den Ressourceneinsatz strukturiert zu evaluieren. Auf dieser Basis könnte dann eine vormundschaftliche Nachbetreuung weiter diskutiert und entsprechend in der Praxis umgesetzt werden.

Zur Vertiefung:

§ 41a SGB VIII – Nachbetreuung

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen. ➔

Bedeutung der Nachbetreuung von jungen Volljährigen durch ihren ehemaligen Vormund

Im Rahmen des Workshops „Vormundschaft und was kommt danach?“ vom 26.–28.08.2022 in Hamburg wurden verschiedene Themen und Fragestellungen rund um den Übergang von der Vormundschaft in die Eigenständigkeit bearbeitet. Teilnehmer:innen des Workshops waren Fachkräfte der Amtsvormundschaft, Careleaver:innen, die als Minderjährige einen Vormund hatten, sowie ehrenamtliche und Berufsvormund:innen.

Eines der Themen war die Bedeutung der Nachbetreuung von jungen Volljährigen durch ihren ehemaligen Vormund, das in einer Arbeitsgruppe behandelt wurde und im Folgenden weiter ausgeführt wird. Die (Amts-)Pflegschaft für Teile der elterlichen Sorge ist dabei in den Ausführungen zur Amtsvormundschaft einbezogen.

Da die Amtsvormundschaft nach wie vor der vorherrschende Vormundschaftstyp ist, wird nachfolgend die Problematik der Nachbetreuung am Beispiel der Amtsvormundschaft verdeutlicht. In dem Workshop wurde aber auch deutlich, dass Berufs- und Vereinsvormund:innen ähnliche Herausforderungen diesbezüglich bewältigen müssen, weil keine Ressourcen zur Nachbetreuung zur Verfügung stehen. Aufgrund der Bedarfe der jungen Volljährigen spricht sich die Arbeitsgruppe ausdrücklich für eine strukturelle Nachbetreuung durch ehemalige Vormund:innen aus – unabhängig vom Vormundschaftstyp.

Ist-Zustand

Die Ausübung der Amtsvormundschaft nach den Vorgaben des § 55 SGB VIII i.V.m. § 1790 BGB erfordert einen engen Beziehungsaufbau zwischen Vormund und Mündel. Es ist bei einer Ausreizung der gesetzlichen Höchstzahl von 50 Fällen nach § 55 Abs. 3 SGB VIII dem Amtsvormund zwar allein rechnerisch nachweislich nicht möglich, in allen Fällen die Kontakte mit der gesetzlichen Vorgabe von einmal monatlich einzuhalten, der grundsätzliche Auftrag zum Beziehungs- und Vertrauensaufbau und die persönliche Verantwortung des Vormunds für die Entwicklung des Mündels bleibt jedoch bestehen.

Dies stellt die: Vormund:in regelmäßig vor die große Herausforderung, einen vertrauensvollen Zugang zum Mündel zu bekommen. Die Beziehung entwickelt sich sodann über einen längeren Zeitraum. Mit der Volljährigkeit jedoch endet die elterliche Sorge und damit die Vormundschaft abrupt. Spätestens nach Erstellen des Schlussberichts und Abschluss der Vormundschaftsakte wird das ehemalige Mündel nicht mehr bei den Fallzahlen berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Begleitung von ehemaligen Mündeln nicht möglich. Zwar wird in Gesprächen mit Amtsvormund:innen deutlich, dass sie Ehemalige punktuell und informell unterstützen, aber eine systematische Nachbetreuung kann nicht aufgebaut werden. Dieser Weiterentwicklung bedarf es aber, um den Bedarfen der jungen Erwachsenen gerecht zu werden und zugleich die Nachbetreuung nicht zu Lasten der Mündel zu gestalten. ➤

Problematik

Mit der Volljährigkeit endet die Unterstützung des Vormunds. Zugleich bleibt die – häufig über einen langen Zeitraum etablierte – Beziehung bestehen und kann nicht „auf Termin“ beendet werden. Mit dieser sind zugleich Erwartungen des jungen Menschen an den ehemaligen Vormund verbunden. Hinzu kommt, dass junge Volljährige häufig einen Hilfebedarf haben, für den sie sich die weitere Unterstützung der: Vormund:in wünschen. Dabei können zwei zentrale Funktionen des Vormunds herausgearbeitet werden: Zum einen wird er als die Person wahrgenommen, die parteiliche Unterstützung bietet und nur dem jungen Menschen verpflichtet ist, zum anderen wird er als Vertrauensperson gesehen, der die individuelle Lebensgeschichte kennt und auf dieser Basis eine besonders passgenaue Unterstützung bieten kann. Dabei nehmen junge Menschen den Vormund nicht als Alternative zu Hilfeleistungen der Jugendhilfe wahr, sondern als Unterstützung bei der Beantragung und im Verlauf von Hilfen.

Aus ihrer Erfahrung äußerten die am Workshop teilnehmenden Careleaver:innen verschiedene Gründe, weshalb die Unterstützung des ehemaligen Vormunds wichtig ist:

- Es wird weiter ein vertrauter Ansprechpartner gewünscht, falls etwas schief läuft.
- Der ehemalige Vormund kennt die Lebensgeschichte und alle Umstände und hat auch das Know-how, um zu unterstützen.
- Es gibt viele rechtliche Regelungsbedarfe wie BAföG, Mietverträge, Handyverträge oder Sozialleistungen, bei denen Unterstützung gebraucht wird.
- Der ehemalige Vormund wird als Anlaufstelle gewünscht.
- Der ehemalige Vormund kann gegenüber dem ASD bei der Beantragung und Durchsetzung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beraten und unterstützen sowie beim Hilfeplangespräch zur Seite stehen.

- Der ehemalige Vormund kann auch weiter über die Rechte der jungen Volljährigen informieren.
- Es wurde hervorgehoben, dass das Leben nicht planbar ist. In einem Alter, wo Weichen für das Leben gestellt werden, kann der ehemalige Vormund Halt und Unterstützung bieten.

Dr. Michael Maas, ehrenamtlicher Vormund und Mitarbeiter der AWO Niederrhein, hat in dem Forschungsprojekt „Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft“ u. a. den Umfang der Nachbetreuung von ehemaligen Mündeln durch ehrenamtliche Vormund:innen im Vergleich zu Amts- und Vereinsvormund:innen untersucht.¹ Im Rahmen der Studie hat sich ergeben, dass ehrenamtliche Vormund:innen für die Nachbetreuung und Fortführung der persönlichen Beziehung bedeutend mehr Zeit zur Verfügung haben als Amts- und Vereinsvormund:innen. ➤



Von 103 befragten Amts- und Vereinsvormund:innen gaben 69% an, dass der Anteil ihrer Mündel, zu denen sie nach der Volljährigkeit noch mindestens einmal Kontakt hatten, bei 0 bis 5% liegt. Demgegenüber gaben von 129 befragten Ehrenamtlichen 89% an, dass sie auch nach der Volljährigkeit weiterhin Kontakt zu ihrem ehemaligen Mündel pflegen. Die Fortführung eines (regelmäßigen) Kontaktes zwischen ehemaligem Vormund und dem jungen Volljährigen ist in der ehrenamtlichen Vormundschaft nach den Erhebungen dieser Studie die Regel, in der hauptamtlichen Vormundschaft dagegen eine Ausnahme.²

Dass in der Amtsvormundschaft die Nachbetreuung von Ehemaligen trotz des bestehenden Bedarfs selten realisiert wird, lässt sich damit erklären, dass Amtsvormund:innen bei der Personalbemessung keine Zeit für die Nachbetreuung eingeräumt wird. Bei einer häufig bestehenden Ausreizung der Höchstzahl von 50 Mündeln gibt es – wie bereits ausgeführt – nicht einmal die Möglichkeit, Mündelkontakte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Und selbst wenn Kommunen niedrigere Fallzahlobergrenzen festlegen, berechnen sie dabei noch keine Zeiten für Nachbetreuung ein. Daraus folgt nicht nur eine strukturelle Benachteiligung von ehemaligen Mündeln von Amts-, Vereins- und Berufsvormund:innen³ gegenüber solchen von ehrenamtlichen Vormund:innen. Zugleich stellt für den Vormund das Wissen darum, dass sein ihm vertrautes ehemaliges Mündel Unterstützung benötigt, die nicht leistbar ist, eine erhebliche zusätzliche emotionale Belastung. Für den jungen Menschen entsteht eine große Enttäuschung. In der Beistandschaft haben junge Volljährige nach § 18 Abs. 4 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von

Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen. Wenn es um den finanziellen Aspekt geht, räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit der weiteren Unterstützung durch den Beistand ein. In der Vormundschaft ist das nicht der Fall. Es ist erstaunlich, dass der Gesetzgeber die erforderliche Nachbetreuung in der Vormundschaft in den Reformen von 2011 und 2023 völlig unberücksichtigt gelassen hat.

Lösungsvorschlag

Die gesetzliche Fallzahlobergrenze von 50 wird den Bedarfen der Mündel nicht gerecht. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. und der Praxisbeirat Amtsvormundschaft des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. fordern eine Fallzahlobergrenze von 30.⁴ Ohnehin ist es aber grundsätzlich notwendig, den tatsächlichen Personalbedarf je nach kommunaler Gegebenheiten anhand einer Personalbemessung auf Grundlage der tatsächlichen Aufgaben und Zeitbedarfe zu ermitteln, Hierbei müssen zeitliche Ressourcen für die Nachbetreuung berücksichtigt werden.

Im Workshop wurde als kurzfristige Lösungsmöglichkeit bis zu einer Personalbemessung der Vorschlag erarbeitet, dem Amtsvormund die Möglichkeit einzuräumen, auf erklärten Wunsch des Mündels die Nachbetreuung für 1–3 Jahre oder bei besonderem Bedarf auch über das 21. Lebensjahr hinaus wahrzunehmen und bei der Fallzahl entsprechend zu berücksichtigen. Hier kann die Anrechnung beispielsweise im ersten Jahr als ganzer und im Weiteren als halber Fall erfolgen. ➤

Es wird angeregt, im Rahmen eines Modell- oder Evaluationsprojektes mit mindestens 10 Jugendämtern über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren folgende Fragen zu untersuchen:

- In welchem Umfang wird eine angebotene Nachbetreuung durch Amtsvormund:innen in Anspruch genommen? Welche Anliegen bringen die jungen Menschen vor und welche Zeiteinheiten nehmen diese in Anspruch?
- Worauf lässt es sich zurückführen, wenn der Umfang der gewünschten Nachbetreuung zwischen Jugendämtern variiert? Inwieweit beeinflussen Faktoren wie zum Beispiel die Zeitdauer der Vormundschaft, die wahrgenommene Beziehung durch den jungen Menschen bzw. die

Zeit, die der Vormund für den Minderjährigen aufbringen konnte, den Umfang der Wünsche nach Nachbetreuung?

- Wie wirkt sich die Möglichkeit der Nachbetreuung auf die Arbeitszufriedenheit der Amtsvormund:innen aus?
- Wie wirkt sich die Nachbetreuung auf den Unterstützungsbedarf in den Hilfen nach §§ 41, 41a SGB VIII aus?

Die Arbeitsgruppe schlägt dem Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. vor, ein solches Projekt durchzuführen – möglicherweise in Kooperation mit einer Universität

Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe „Argumentationshilfe Nachbetreuung in der Vormundschaft“

Frank Hoffmann	Abteilungsleitung Familienrecht Jugendamt Bremerhaven
Britta Sievers	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
Dr. Michael Maas	Ehrenamtlicher Vormund AWO Niederrhein
Suratsch Sawari	Careleaver e. V.
Daline Raphael	Careleaver e. V.
Abdullah Hassan Ahmed	Schmieding Internationale Jugendhilfe gGmbH

www.vormundschaft.net

www.careleaver.de

www.igfh.de



¹ Berufsvormund:innen wurden in der Studie von Maas nicht befragt.

² Maas, Michael (Hrsg.) 2023: Ehrenamtliche Vormundschaften. Potenziale, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten. Weinheim.

³ Über Berufsvormundschaft ist in Bezug auf Nachbetreuung wenig bekannt. Jedoch liegt die Vermutung nahe, dass auch

⁴ Berufsvormund:innen aufgrund eines fehlenden finanziellen Ausgleichs wenig Zeit für Nachbetreuung einräumen können. Bundesforum (Hrsg.) 2023: Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! Reformbedarf im SGB VIII und Sicherung der Infrastruktur, <https://vormundschaft.net/assets/uploads/2023/10/Hinweise-zu-Reformbedarf-Bundesforum-Vormundschaft-Oktober-26.10.23.pdf> (17.01.2024).

⁵ Praxisbeirat Amtsvormundschaft/Bundesforum (Hrsg.) 2023: Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft, https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf (17.01.2024).